

43-824-23/038

In das Amtsblatt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage nach Ziffer 8.12.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen);

Antragsteller/Anlagenbetreiber: Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen;

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 06.03.2025, Az. 43-824-23/038;

Die Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Flur-Nr. 393, Gemarkung Aha, beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 8.7.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 / 902-374 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 06.03.2025


Uebler
Oberregierungsrat